

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

## **Zukunftszentrum Technologie und Ausbildung Varel-Friesland GmbH**

### **Präambel**

Die Gründung der Zukunftszentrum Technologie und Ausbildung Varel-Friesland GmbH erfolgt aus Gründen der Wirtschaftsförderung, Standortsicherung, Ausbildungsplatzförderung, Technologieentwicklung und Stärkung der Region. Die Stadt Varel und der Landkreis Friesland sehen die Punkte als wesentlichen Bestandteil ihres Handelns und werden partnerschaftlich die Umsetzung des Projektes steuern und begleiten.

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung:  
Zukunftszentrum Technologie und Ausbildung Varel-Friesland GmbH
- (2) Die Gesellschaft firmiert unter Zukunftszentrum Technologie und Ausbildung Varel GmbH mit der Kurzbezeichnung „ZTA Varel-Friesland GmbH“.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Varel.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologie- und eines Ausbildungszentrums in Varel für Zwecke der Förderung der Luftfahrttechnik sowie der Werkstoffbearbeitung. Die Zukunftszentrum Technologie und Ausbildung Varel GmbH wird betrieben durch Herstellung, Vermietung und Verpachtung von Objekteinheiten an geeignete Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungsbetriebe einschl. der Gebäudeunterhaltung und Vermarktung.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt:  
der Landkreis Friesland einen Geschäftsanteile von 50 % = 12.500,00 €  
die Stadt Varel einen Geschäftsanteil von 50 % = 12.500,00 €
- (3) Die Stammeinlagen sind mit Gründung in bar einzuzahlen.

### **§ 4**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- der oder die Geschäftsführer,
- die Gesellschafterversammlung.

### **§ 5**

#### **Geschäftsführung / Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei gleichberechtigte Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Die Stadt Varel und der Landkreis Friesland werden je eine/n Geschäftsführer/in für die Bestellung vorschlagen. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen und hierin auch Geschäftsbereiche festlegen sowie Einzelvertretungsbefugnisse erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer haben an den Gesellschaftsversammlungen und den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und ggf. zu den Punkten den Tagesordnung Stellung zu nehmen.

### **§ 6**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Jede/r Gesellschafter/in entsendet neben der/m Hauptverwaltungsbeamtin/en zwei weitere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung und regelt die Stellvertretung.

Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz werden jeweils wechselseitig durch die beiden Hauptverwaltungsbeamten im Zeitraum von 2 Jahren ausgeübt. Es beginnt der Landkreis Friesland mit dem Vorsitz.

- (2) Die Geschäftsführung lädt die Gesellschafterversammlung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem Weg, per Mail, per Fax oder auf fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Über jede Gesellschafterversammlung und jeden außerhalb einer Versammlung gefassten Beschluss ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jede/r Gesellschafter/in hat für ihren/seinen Geschäftsanteil einheitlich zu stimmen. Mehrere Vertreter einer/s Gesellschafter/s geben die Stimmen der/s Gesellschafterin/es unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter durch einen Vertreter geschlossen ab.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. der Auflösung der Gesellschaft,
  - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - e) die Entlastung der Geschäftsführer bzw. der/des Geschäftsführerin/s,
  - f) sofern erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers bzw. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung eines Abschlussprüfers,
  - g) den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Unternehmenspachtverträgen, Gewinnabführungsverträgen oder Organschaftsverträgen,
  - h) Bestellung von Geschäftsführern sowie deren Abberufung,
  - i) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie deren Abberufung,
  - j) Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen und Einräumung einer stillen oder Unternehmensbeteiligung,
  - i) Berufung der Mitglieder des beratenden Beirats.

- (2) Alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsbetriebes i.S.d. § 164 HGB hinausgehen, bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung, insbesondere
- a) Entscheidungen der Geschäftsführung, soweit sie Gesellschaftsrechte bei Tochterunternehmen oder Beteiligungen betreffen,
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Vergabe von Aufträgen, soweit diese 50.000,00 € übersteigen,
  - d) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - e) die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen,
  - f) Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Schuldübernahmen,
  - g) die Gewährung von Darlehen an Dritte,
  - h) Einstellung von Arbeitnehmern.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Zur Beratung der Gesellschaft wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat soll die Personenanzahl sieben nicht übersteigen.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung werden die Beiratsmitglieder für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren berufen. In den Beirat können insbesondere Unternehmen und Einrichtungen, die dem Unternehmenszweck förderlich sind, sowie die IHK Oldenburg, die Handwerkskammern und die Gewerkschaften bestellt werden. Dazu werden die jeweiligen Einrichtungen aufgefordert, Vertreter für die Bestellung in den Beirat vorzuschlagen. Die Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter/in im Amt werden in den Beiratssitzungen hinzugezogen.
- (3) Der Beirat bestimmt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat hat der Gesellschafterversammlung einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann, wenn niemand rügt, von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres über ihn beschließen kann.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr gilt als Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben unter Beachtung der Frist des § 264 HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung vorzulegen.
- (3) Es ist eine erweiterte Jahresabschlussprüfung nach § 124 NGO nach den für Eigenbetriebe maßgeblichen Vorschriften vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland ist für die Prüfung zuständig. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel besitzt die Prüfungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (4) Der Kommunalprüfungsanstalt des Landes Niedersachsen werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (5) Den kommunalen Gesellschaftern sind alle für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass die betreffenden konsolidierten Gesamtabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.

## **§ 12**

### **Veräußerung von Geschäftsanteilen**

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Dem verbleibenden Gesellschafter steht ein Vorkaufsrecht zu. In diesem Fall wird eine Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des veräußerten Geschäftsanteiles gezahlt.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt

haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Notar-, Register-, Rechtsberatungs- und Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von € 2.500,--.

Varel, den \_\_\_\_\_

Stadt Varel

Jever, den \_\_\_\_\_

Landkreis Friesland

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister  
Gerd-Christian Wagner

\_\_\_\_\_  
Der Landrat  
Sven Ambrosy

### Liste der Gesellschafter

<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Betrag der Stammeinlage</u>
-------------	------------------	--------------------------------

Landkreis Friesland	Lindenallee 1 26441 Jever	<u>€ 12.500,00</u>
------------------------	------------------------------	--------------------

Stadt Varel	Windallee 4 26316 Varel	<u>€ 12.500,00</u>
----------------	----------------------------	--------------------

Varel, den

---

Geschäftsführer